

Wahl des Jagdausschusses (§§ 23 – 32 Bgld. Jagdgesetz)

Die Burgenländische Landwirtschaftskammer möchte über die bevorstehende Wahl des Jagdausschusses die wichtigsten Faktoren als Zusammenfassung zur Kenntnis bringen:

Wahlberechtigt: Sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft, die spätestens am Tag vor der Jagdausschusswahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern auf ihren Grundstücken die Jagd nicht ruht. Mitglieder der Jagdgenossenschaft, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, oder unter Sachwalterschaft stehen, haben das Wahlrecht durch gesetzliche Vertreter wahrzunehmen. Bei juristischen Personen müssen für die ausgewiesenen Vertreter eine schriftliche Vollmacht ausgestellt werden. Miteigentumsgemeinschaften haben das Wahlrecht durch Bevollmächtigte auszuüben (für Bestellung reicht einfache Stimmenmehrheit)

Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer jener Grundstücke, welche zum Jagdgenossenschaftsgebiet gehören.

Stimmen je Stimmberechtigten sind abhängig vom Flächenausmaß:

Bis 2 ha:	eine Stimme
2 bis 5 ha:	zwei Stimmen
5 bis 10 ha:	vier Stimmen
10 bis 15 ha:	sechs Stimmen
bis zu 50 ha auf je weitere 5 ha:	2 Stimmen

Kein Mitglied der Jagdgenossenschaft kann mehr als 20 Stimmen auf sich vereinigen, auch wenn die ihm gehörige Grundfläche ein Ausmaß von 50 ha übersteigt. Grundstücke, auf denen die Jagd ruht, werden nicht berücksichtigt.

Passives Wahlrecht: Wählbar in den Jagdausschuss sind jene Mitglieder der Jagdgenossenschaft, die das 18. Lebensjahr vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Jagdausschusswahl stattfindet, vollendet haben und keine gerichtlichen Verurteilungen aufweisen, die einen Wahlausschließungsgrund im Sinne des § 18 Gemeindewahlordnung 1992 darstellen.

Wahlkommissionen: Zur Durchführung der Wahl sind Wahlkommissionen berufen. Für jedes selbstständige Genossenschaftsjagdgebiet ist eine Wahlkommission zu bilden. Diese besteht aus Bürgermeister/Bürgermeisterin als Vorsitz und vier weiteren Mitgliedern, die zum Jagdausschuss wählbar sein müssen.

Bei einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet (z. B. erstreckt sich über mehrere Gemeinden) besteht der Wahlausschuss aus den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen (Vorsitz hat jener Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin, dessen Gemeinde den größten Anteil am Genossenschaftsjagdgebiet hat) und aus 4 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Wahlkommission, die nicht Kraft ihres Amtes als Bürgermeister oder Bürgermeisterin Mitglieder sind, werden von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Vorschlag der wahlwerbenden Gruppen – im Verhältnis der Stärke der vorhergehenden Landwirtschaftskammerwahl – in der Gemeinde bestellt.

Wenn nach dieser Berechnung zwei wahlwerbende Gruppen auf ein Mitglied den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los. Für die Vorsitzenden und weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.

Die Bildung der Wahlkommissionen hat spätestens 4 Wochen nach erfolgter Feststellung des Jagdgebietes zu erfolgen. (Entscheidend ist die Jagdgebietenfeststellung durch die jeweilige Bezirkshauptmannschaft) Die Angelobung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Wahlkommission muss spätestens am dritten Tag vor der Sitzung geladen werden; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, zu dem der Vorsitzende zugestimmt hat.

Aufgaben der Wahlkommission: Prüfung der Wahlvorschläge/Stimmzettel; Feststellung des Abstimmungsergebnisses; Zuweisung der Mandate

Wahlliste: Der Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin hat binnen 4 Wochen nach erfolgter jeweiliger Feststellung des Jagdgebietes alle wahlberechtigten Mitglieder der Jagdgenossenschaft in eine Wahlliste zu verzeichnen. Bei mehreren Genossenschaftsjagdgebieten im Gemeindegebiet, ist für jedes Gebiet eine eigene Wahlliste zu führen. Miteigentumsverhältnisse und juristische Personen sind darin zu vermerken. Teilwahlliste bei gemeinschaftlichem Genossenschaftsjagdgebiet, diese sind von jenem Bürgermeister, dessen Grundstücke den größten Teil einnehmen, zu einer Gesamtwahlliste zu vereinen.

Die Wahlliste ist alphabetisch zu führen, neben jeden Namen müssen für die Wahl die maßgebliche Fläche (Hektar) und die darauf entfallenden Stimmen aufscheinen.

Die Wahlliste (Teilwahlliste) ist binnen einer Woche nach Ablauf der Vierwochenfrist durch 2 Wochen während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Gemeinde aufzulegen. Die Auflage ist vom Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin an der Amtstafel öffentlich kundzumachen. In der Kundmachung ist auch die Zeit der Auflegung der Wahlliste, sowie die Frist, in der Einsprüche gegen diese eingebracht werden können, kalendermäßig anzugeben. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Jagdgenossenschaft kann Abschriften/Vervielfältigungen herstellen.

Kundmachung der Auflage der Gesamtwahlliste hat in allen Gemeinden zu erfolgen, die Teil des gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebietes sind.

Innerhalb der Auflagefrist können alle, die in der Liste stehen, oder für sich das Wahlrecht in Anspruch nehmen, gegen die Wahlliste wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter Einspruch erheben. Über Einsprüche entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde. Der Einspruch darf sich nur auf eine Person beziehen und ist zu begründen.

Die BürgermeisterInnen müssen Einsprüche einzeln mit allen Unterlagen an die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich übermitteln. Jene, gegen die sich ein Einspruch gerichtet hat, sind zu verständigen und ihnen ist die Möglichkeit zu geben, gegen diesen Einspruch Einwendungen zu erheben.

Ausschreibung der Wahl: Binnen einer Woche nach Abschluss der Wahlliste, ist die Wahl des Jagdausschusses durch die Kundmachung, in der alle näheren Umstände über die Wahl enthalten sind, vom Bürgermeister auszuschreiben.

Zwischen der Ausschreibung (Tag des Anschlages an der Gemeindetafel) und Wahl müssen wenigstens 4 Wochen liegen. Die Wahlkundmachung hat zu enthalten: Wahltag (Sonntag oder öffentlicher Ruhetag); Wahlort; Anordnung, dass die Wahlvorschläge spätestens am 8. Tag vor Wahltag eingebracht werden müssen; Angabe, wo die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht aufliegen; eine Bestimmung, dass Stimmen nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können; Tag der Verlautbarung der Wahlkundmachung.

Wahlvorschläge: Spätestens am achten Tag vor dem Wahltag haben Gruppen von Wählerinnen und Wählern, die sich an der Wahlwerbung beteiligen, beim Bürgermeister bzw. bei der Bürgermeisterin den Wahlvorschlag schriftlich einzureichen. Die BürgermeisterInnen haben den Empfang des Wahlvorschlages unter Angabe der Uhrzeit des Empfanges zu bestätigen. Der Wahlvorschlag hat unterscheidende Bezeichnungen, Verzeichnis der Wahlwerbenden, Zustimmung der Wahlwerbenden zur Aufnahme in Wahlvorschlag und einen Zustellbevollmächtigten zu enthalten. Mangelhafte Wahlvorschläge sind dem Zustellbevollmächtigten zur Mangelbehebung für höchstens 3 Tage zurückzustellen. Änderungen im Wahlvorschlag oder Zurückziehung sind bis zum Ablauf des 4. Tages vor dem Wahltag mitzuteilen.

Die Wahlkommission überprüft die Wahlvorschläge.

Wird kein Wahlvorschlag eingebracht, oder werden weniger als 30 % der Gesamtstimmenanzahl des Genossenschaftsjagdgebietes abgegeben, haben die Mitglieder des Gemeinderates die Funktion des Jagdausschusses wahrzunehmen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Bezirkshauptmannschaft.

Die Burgenländische Landwirtschaftskammer hofft, damit den zukünftigen Funktionären des Jagdausschusses eine hilfreiche Information gegeben zu haben.